

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Der praktische Umgang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften hat gezeigt, daß die Vorschrift des § 19 AuslG zu eng ist. Danach erhält eine Ausländerin/ein Ausländer, der/dem der Aufenthalt zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erlaubt war, bei Scheitern der Ehe auch in Härtefällen nur dann ein von diesem bisherigen Aufenthaltswitz unabhängigcs Aufenthaltswitz, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre im Bundesgebiet bestanden hatte.

Diese Rechtslage führt in Einzelfällen, in denen zwar eine besondere Härte i. S. des Gesetzes bejaht werden muß, die erforderliche Voraufenthaltszeit jedoch nicht erfüllt ist, zu dem unververtretbaren Ergebnis der Aufenthaltsbeendigung.

B. Lösung

Die Vorschrift des § 19 AuslG ist dahin gehend zu ändern, daß in besonderen Härtefällen unabhängig von der Aufenthaltsdauer dem ausländischen Ehegatten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann, wenn die Ehe rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es könnten in denjenigen Fällen, in denen der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und die Ausländerbehörde dennoch den Aufenthalt erlauben will, Sozialhilfekosten bei den Sozialhilfeträgern anfallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) – 200 23 – Au 140/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt

durch . . . geändert worden ist, werden die Worte „seit mindestens drei Jahren“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG, wonach der ausländische Ehegatte bei Scheitern der Ehe auch in Fällen besonderer Härte nur dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat, ist zu eng.

Der praktische Umgang mit der Regelung hat gezeigt, daß diese in Einzelfällen zu unzumutbaren Härten führt, da eine Aufenthaltserlaubnis bei einer geringeren Ehedauer als drei Jahre ausgeschlossen ist, unabhängig davon, welche Konsequenzen damit für die Ausländerin/den Ausländer verbunden sind. Betroffen sind vor allem Frauen. Diese werden häufig in untragbare Lebenssituationen in ihr Heimatland zurückgeschickt; nicht selten werden sie dort von den Angehörigen des Mannes oder ihren eigenen Angehörigen verstoßen und bedroht, wobei eine konkrete Lebensgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn auch die Ursachen hierfür weitgehend im dortigen Gesellschaftssystem und in der Verantwortlichkeit des Heimatstaates liegen, ist es dennoch nicht vertretbar, die betroffenen Frauen in eine nach deutschen Wertmaßstäben unerträgliche Lebenssituation zu schicken. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, daß im Bundesgebiet außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die eine Aufenthalts-

beendigung unvertretbar machen, wenn etwa die Frau die eheliche Lebensgemeinschaft verlassen hat, um den Mißhandlungen des Ehemannes zu entgehen oder wenn im Bundesgebiet ein hier aufenthaltsberechtigtes Kind lebt.

Es besteht somit ein Änderungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Die Änderung ist erforderlich, um Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Vermeidung besonderer Härten unabhängig von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft den weiteren Aufenthalt ermöglichen zu können.

Durch diese Regelung können erforderlichenfalls besondere Härtefälle auch bei kurzer Ehedauer positiv geregelt werden. Eine bloße Verkürzung der Drei-Jahres-Frist würde dagegen besondere Härtefälle nicht ausschließen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zu.

Nach der derzeitigen Regelung erhalten nachgezogene ausländische Ehegatten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erst nach Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet von vier Jahren, in Härtefällen von drei Jahren. Endet die eheliche Lebensgemeinschaft nach Ablauf dieser Zeit, wird das ursprünglich akzessorische Aufenthaltsrecht als ein eigenständiges Aufenthaltsrecht fortgeführt.

Diese Regelung stellt einen Kompromiß dar. Einerseits soll die Möglichkeit eröffnet werden, einem zugezogenen ausländischen Ehegatten auch nach dem Scheitern der Ehe und der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, in die er sich während des Aufenthalts bereits eingelebt hat, zu ermöglichen. Andererseits besteht die Notwendigkeit, die Möglichkeit einer Umgehung der bestehenden Zuzugsbegrenzung von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

Die Bundesregierung erkennt jedoch nicht, daß die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG, wonach der ausländische Ehegatte bei Scheitern der Ehe auch in Fällen besonderer Härte nur dann ein eigen-

ständiges Aufenthaltsrecht erhält, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat, in Einzelfällen, in denen die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Sie wird daher im Rahmen der angestrebten Novellierung des Ausländerrechts prüfen, inwieweit durch gesetzgeberische Maßnahmen, z. B. durch Herabsetzung der Ehebestandszeit, Abhilfe geschaffen werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht zu weit. Eine völlige Aufhebung der Drei-Jahres-Frist eröffnet durch den pauschalen Regelungsgehalt letztlich allen ausländischen Ehegatten allein durch den Umstand der Eheschließung und die bloße Darlegung einer besonderen Härte den Weg zu einem Daueraufenthalt. Dabei könnte ohne einen Voraufenthalt im Bundesgebiet, der zugleich auch einen bestimmten Integrationsstand erkennen läßt, nicht der Nachweis geführt werden, daß der Ehegattennachzug tatsächlich zum Zwecke der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt ist.

Diese Betrachtung ist zu undifferenziert und geht über das Ziel hinaus, nur in besonderen Härtefällen, die unter Umständen durch entsprechende Fallkonstellationen begrenzt und konkretisiert werden könnten, ein Bleiberecht zu ermöglichen.

